

Einzellieferauftrag Wärme-Direktservice Fernwärme

(Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an Energie SaarLorLux)

1. Mein Tarif: WDS Fernwärme

Erstlaufzeit: bis zum auf den Vertragsschluss folgenden 30. September
 Anschlusslaufzeit: unbefristet
 Kündigungsfrist: zunächst 1 Monat auf das Ende der Erstlaufzeit, danach jederzeit 1 Monat

2. Lieferant**

Energie SaarLorLux AG,
 Haus der Zukunft, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken
 Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken,
 Registernummer: HRB 12702
 Vorstand: Joachim Morsch (Sprecher), Detlef Huth, Martin Kraus

3. Lieferanschrift (* = zwingend anzugeben)

Herr Frau Familie Geburtsdatum TT. MM. JJJJ

Vorname*

Name*

Straße, Hausnr.*

PLZ, Ort*

Telefonnummer

4. Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Herr Frau Familie

Vorname

Name

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort

Mailadresse

Bezüglich Ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die beigefügten „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“

5. Angaben zur Heizwärmeversorgung

(* = zwingend anzugeben)

Vertragskontonr./ bisherige Kundennr.: Ablesedatum: TT. MM. JJJJ

Zählernummer* Lieferbeginn zum: TT. MM. JJJJ

Zählerstand

6. Einwilligungserklärung für die Datenverwendung zur Kontaktaufnahme

(freiwillig; bitte ankreuzen, falls gewünscht)

- Ich erkläre mich einverstanden, dass die Energie SaarLorLux AG die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Mailadresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) speichert und verarbeitet, um regelmäßig per Telefon und/oder per E-Mail Werbung zu Produkten und/oder Dienstleistungen der Energie SaarLorLux AG an mich zu richten (Vertragsangebote zu Energielieferverträgen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energielieferverhältnissen). Diese Einwilligung kann ich jederzeit formlos widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an: Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken; Tel.: (0681) 587 4777; E-Mail: info@energie-saarlorlux.com. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich, soweit eine solche in den beigefügten „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschrieben ist (s. dort insb. Ziffer 5).

7. Übermittlung von Abrechnungen*

(* = zwingend anzugeben; zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich wünsche statt einer postalischen Übermittlung von Abrechnungen die bequeme und umweltschonende elektronische Bereitstellung von Abrechnungen über das ServicePortal der Energie SaarLorLux (Die Nutzung des ServicePortals ist kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung auf der Website www.energie-saarlorlux.com. Ihre Entscheidung für die elektronische Bereitstellung der Abrechnung über das ServicePortal wirkt aus technischen Gründen für die Abrechnung aller Energiearten, die Sie von uns unter derselben Vertragskontonummer beziehen.)
- Ich möchte meine Abrechnungen auf dem Postweg erhalten (Information: Bitte denken Sie daran, dass Papier und Postversand die Umwelt belasten.)

8. Preise / Laufzeit und Kündigung** Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Preise gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zu Preisänderungen“ (Preisblatt, Anlage 2). Änderungen der Preise erfolgen gemäß der in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln. Preisänderungen werden in der Presse (Wochenspiegel oder Saarbrücker Zeitung) öffentlich bekannt gegeben und im Internet unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht. Maßgeblich für die Laufzeit und Kündigung sind die unter 1. „Mein Tarif“ angegebenen Daten und Fristen. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages keine gesonderten Entgelte. Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald der zugrundeliegende Nutzungs- und Hauptwärmeliefervertrag mit dem Gebäudeeigentümer endet. Der Lieferant wird in diesem Fall den Kunden spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertrags informieren.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsbestandteile** Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) sowie der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte“ (FFVAV), welche diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt sind. Ergänzend finden die Regelungen dieses Vertrags sowie die Regelungen der beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme“ (AGB WDS Fernwärme, Anlage 1) Anwendung, welche gemeinsam mit dem Preisblatt (Anlage 2) Bestandteile des Vertrages sind. Dieser Vertragstext sowie alle Anlagen werden auch unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht oder sind im Haus der Zukunft (Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken) erhältlich.

10. Zahlungsmöglichkeiten** Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er ein SEPA-Lastschriftmandat (s. gesondertes Blatt) erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto IBAN DE83 5905 0101 0000 0757 39, BIC SAKSDE55XXX bei der Sparkasse Saarbrücken überweist.

11. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen** Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf der Rückseite dieses Auftragsformulars enthalten.

12. Auftragserteilung** Der Kunde beauftragt als Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume bzw. Wohnungseigentümer im Sinne von § 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz den Lieferanten, zur Versorgung der Räumlichkeiten des Kunden aus der zentral betriebenen Fernwärmeübergabestation des Gebäudeeigentümers an der oben genannten Abnahmestelle Wärme zu liefern. Das Vertragsverhältnis kommt erst mit Annahme des Auftrags durch den Lieferanten zustande.

✗ _____
 Ort, Datum, Unterschrift Kunde

** Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

Einzellieferauftrag Wärme-Direktservice Fernwärme

(Ausfertigung für Ihre Unterlagen)

1. Mein Tarif: WDS Fernwärme

Erstlaufzeit: bis zum auf den Vertragsschluss folgenden 30. September

Anschlusslaufzeit: unbefristet

Kündigungfrist: zunächst 1 Monat auf das Ende der Erstlaufzeit, danach jederzeit 1 Monat

2. Lieferant**

Energie SaarLorLux AG,
 Haus der Zukunft, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken
 Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken,
 Registernummer: HRB 12702
 Vorstand: Joachim Morsch (Sprecher), Detlef Huth, Martin Kraus

3. Lieferanschrift (* = zwingend anzugeben)

Herr Frau Familie Geburtsdatum TT. MM. JJJJ

Vorname*

Name*

Straße, Hausnr.*

PLZ, Ort*

Telefonnummer

4. Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Herr Frau Familie

Vorname

Name

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort

Mailadresse

Bezüglich Ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die beigefügten „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“

5. Angaben zur Heizwärmeversorgung (* = zwingend anzugeben)

Vertragskontonr./ bisherige Kundennr.: Ablesedatum: TT. MM. JJJJ

Zählernummer* Lieferbeginn zum: TT. MM. JJJJ

Zählerstand

6. Einwilligungserklärung für die Datenverwendung zur Kontaktaufnahme (freiwillig; bitte ankreuzen, falls gewünscht)

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Energie SaarLorLux AG die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Mailadresse, Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) speichert und verarbeitet, um regelmäßig per Telefon und/oder per E-Mail Werbung zu Produkten und/oder Dienstleistungen der Energie SaarLorLux AG an mich zu richten (Vertragsangebote zu Energielieferverträgen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energielieferverhältnissen). Diese Einwilligung kann ich jederzeit formlos widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an: Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken; Tel.: (0681) 587 4777; E-Mail: info@energie-saarlorlux.com. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich, soweit eine solche in den beigefügten „Informationen zu Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschrieben ist (s. dort insb. Ziffer 5).

7. Übermittlung von Abrechnungen* (* = zwingend anzugeben; zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich wünsche statt einer postalischen Übermittlung von Abrechnungen die bequeme und umweltschonende elektronische Bereitstellung von Abrechnungen über das ServicePortal der Energie SaarLorLux (Die Nutzung des ServicePortals ist kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung auf der Website www.energie-saarlorlux.com. Ihre Entscheidung für die elektronische Bereitstellung der Abrechnung über das ServicePortal wirkt aus technischen Gründen für die Abrechnung aller Energiearten, die Sie von uns unter derselben Vertragskontonummer beziehen.)

Ich möchte meine Abrechnungen auf dem Postweg erhalten (Information: Bitte denken Sie daran, dass Papier und Postversand die Umwelt belasten.)

8. Preise / Laufzeit und Kündigung** Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Preise gemäß dem jeweils gültigen „Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zu Preisänderungen“ (Preisblatt, Anlage 2). Änderungen der Preise erfolgen gemäß der in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln. Preisänderungen werden in der Presse (Wochenpiegel oder Saarbrücker Zeitung) öffentlich bekannt gegeben und im Internet unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht. Maßgeblich für die Laufzeit und Kündigung sind die unter 1. „Mein Tarif“ angegebenen Daten und Fristen. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Lieferant erhebt bei Kündigung des Vertrages keine gesonderten Entgelte. Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald der zugrundeliegende Nutzungs- und Hauptwärmeliefervertrag mit dem Gebäudeeigentümer endet. Der Lieferant wird in diesem Fall den Kunden spätestens einen Monat vor Beendigung des Vertrags informieren.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsbestandteile** Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) sowie der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte“ (FFVAV), welche diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt sind. Ergänzend finden die Regelungen dieses Vertrags sowie die Regelungen der beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme“ (AGB WDS Fernwärme, Anlage 1) Anwendung, welche gemeinsam mit dem Preisblatt (Anlage 2) Bestandteile des Vertrages sind. Dieser Vertragstext sowie alle Anlagen werden auch unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht oder sind im Haus der Zukunft (Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken) erhältlich.

10. Zahlungsmöglichkeiten** Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er ein SEPA-Lastschriftmandat (s. gesondertes Blatt) erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto IBAN DE83 5905 0101 0000 0757 39, BIC SAKSDE55XXX bei der Sparkasse Saarbrücken überweist.

11. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen** Der Kunde hat das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf der Rückseite dieses Auftragsformulars enthalten.

12. Auftragserteilung** Der Kunde beauftragt als Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume bzw. Wohnungseigentümer im Sinne von § 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz den Lieferanten, zur Versorgung der Räumlichkeiten des Kunden aus der zentral betriebenen Fernwärmeübergabestation des Gebäudeeigentümers an der oben genannten Abnahmestelle Wärme zu liefern. Das Vertragsverhältnis kommt erst mit Annahme des Auftrags durch den Lieferanten zustande.

✕ _____
 Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Str. 14 – 16, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 587-4777, Fax: 0681 587-4650, E-Mail: info@energie-saarlorlux.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, welche wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

Energie SaarLorLux AG
Richard-Wagner-Str. 14 – 16
66111 Saarbrücken
Fax: 0681 587-4650
E-Mail: info@energie-saarlorlux.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*)
abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/
die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Kundenkonto:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(*) Unzutreffendes streichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme der Energie SaarLorLux AG

1. Durchführung / Umfang der Lieferung*

1.1 Die Energie SaarLorLux AG (im Folgenden: „wir“) versorgt Ihre im Auftragsformular bezeichneten Räumlichkeiten zu Ihrem Eigengebrauch mit Heizwärme aus der zentral betriebenen Fernwärmeübergabestation des Gebäudeeigentümers. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

1.2 Wir sind verpflichtet, Ihren Heizwärmebedarf entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange die Versorgung des von Ihnen bewohnten Gebäudes mit Fernwärme gemäß § 5 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) unterbrochen ist oder soweit und solange wir an der Lieferung in Fällen höherer Gewalt, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder bei Nichtverfügbarkeit der Fernwärmeübergabestation (z.B. Störungen) bzw. wegen Mängeln an der Heizungsanlage des Gebäudeeigentümers gehindert sind.

1.3 Die Lieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen der AVBFernwärmeV und der „Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte“ (FFVA; AVBFernwärmeV und FFVAV gemeinsam Anlage 3) sowie den ergänzenden Regelungen des Einzelleisterauftrages Wärme-Direktservice Fernwärme, des „Preisblatts Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung“ (Anlage 2) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AVBFernwärmeV sowie die FFVAV sind Bestandteil dieses Vertrags. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gegenstände regeln, die bereits durch die AVBFernwärmeV oder die FFVAV geregelt werden, dient dies lediglich der Klarstellung bzw. Ergänzung. In keinem Falle ist eine Abweichung von den Regelungen der AVBFernwärmeV oder der FFVAV beabsichtigt.

1.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizungsanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet.

2. Preise/Preis Anpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen*

2.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung zusammen.

2.2 Der Grundpreis bildet neben unseren Kosten für Abrechnung und Inkasso unsere eigenen (soweit es sich um von uns betriebene Messeinrichtungen handelt) bzw. die uns von der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, weiterbelasteten (soweit es sich um von der örtlichen Wärmenetzbetreiberin betriebene Messeinrichtungen handelt) Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung ab und ist daher in seiner Höhe vom konkret bei Ihnen verbauten Typ der Messeinrichtung (fernablesbar oder nicht fernablesbar) abhängig. Detailliertere Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen. Soweit der Gebäudeeigentümer im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 Messstellenbetriebsgesetz wirksam ein von Satz 1 abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt, verringert sich der an uns zu entrichtende Grundpreis um die Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung.

2.3 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

2.4 Die im Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung (Anlage 2) aufgeführten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer sowie alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen, mit denen die Leistungen dieses Vertrages, die Erzeugung, Fernleitung, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung oder der Handel mit Wärme belegt sind. Im Übrigen gilt Ziffer 11.2.

3. Übergabe / Messung / Zutrittsrecht

3.1 Wir übergeben die Heizwärme am Ausgang des jeweiligen Wärmemengenzählers. Der Wärmeverbrauch wird durch Messung im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers gemäß den Regelungen des § 18 AVBFernwärmeV festgestellt. Soweit der Gebäudeeigentümer nicht wirksam Gebrauch von der Möglichkeit macht, im Rahmen eines Bündelangebots gemäß § 6 Messstellenbetriebsgesetz einen abweichenden Messstellenbetreiber zu beauftragen, steht die Messeinrichtung entweder im Eigentum der örtlichen Wärmenetzbetreiberin oder in unserem Eigentum und wird vom jeweiligen Eigentümer betrieben. Soweit die Messeinrichtung in unserem Eigentum steht, ist an der Messeinrichtung ein entsprechender Hinweis angebracht.

3.2 Wir sowie die örtliche Wärmenetzbetreiberin können von Ihnen verlangen, dass Sie zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung sowie bei vorliegendem berechtigtem Interesse an der Überprüfung der Zählerstände nach vorheriger Benachrichtigung die Messwerte Ihrer Messeinrichtungen selbst ablesen. Wenn Ihnen die Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Im Falle der zulässigen Selbstablesung sind Sie verpflichtet, die Messeinrichtungen ordnungsgemäß abzulesen und uns bzw. der örtlichen Wärmenetzbetreiberin die Ablesewerte spätestens 15 Werktagen nach dem Ablesetermin in geeigneter Form mitzuteilen. Versäumen Sie diese Frist, sind wir zur Schätzung des Verbrauchs entsprechend § 20 Absatz 2 AVBFernwärmeV berechtigt.

3.3 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung ein von uns oder der örtlichen Wärmenetzbetreiberin mit einem Ausweis versehenen Person den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen sowie zu deren Prüfung oder Austausch, zur Überprüfung eines von Ihnen selbst übermittelten Zählerstandes oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, der FFVAV oder der AVBFernwärmeV erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Sie haben im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass ein von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt zu den Räumen eines Dritten ermöglicht wird, sofern dies aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist.

4. Abrechnung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen, Abschlagszahlungen*

4.1 Soweit nicht abweichend mit Ihnen vereinbart, erfolgt die Abrechnung der gelieferten Wärme durch uns einmal jährlich. Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir Ihnen ein Angebot zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung.

4.2 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr in der Regel elf monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeitstermine für die Abschlagszahlungen werden Ihnen zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahrs mitgeteilt. Wir berechnen die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend den Vorgaben des § 25 AVBFernwärmeV.

4.3 Bei Vertragsende dient der Zählerstand zu diesem Zeitpunkt als Grundlage für die Schlussrechnung. Ist bei Ihnen keine fernablesbare Messeinrichtung verbaut und teilen Sie uns diesen Zählerstand nicht innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsende mit, so sind wir berechtigt, den Zählerstand zum Vertragsende zu schätzen und entsprechend die Schlussrechnung auf der Grundlage des geschätzten Zählerstands zum Datum des Vertragsendes zu erstellen.

4.4 Soweit Sie die elektronische Bereitstellung der Abrechnung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 FFVAV wünschen, erfolgt diese über unser ServicePortal unter www.energie-saarlorlux.com. Soweit an Ihrer Abnahmestelle fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind, erfolgt in den Fällen des Satz 1 auch die monatliche Bereitstellung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen im Sinne des § 5 Abs. 3 FFVAV über das ServicePortal. Die Nutzung des ServicePortals ist für Sie kostenfrei und erfordert lediglich Ihre einmalige Registrierung.

4.5 Wünschen Sie einen Nachdruck einer Ihnen bereits zugestellten Rechnung bzw. Abrechnungs- und Verbrauchsinformation, so berechnen wir hierfür ein Entgelt in Höhe von 4,50 € brutto.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug verlangen wir Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten (§ 27 Absatz 2 AVBFernwärmeV), die pauschal mit einem Betrag von 1,50 € je Mahnung berechnet werden. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

5.3 Auf Ihren Antrag hin können wir, vorbehaltlich einer gesonderten Prüfung und Beurteilung des Einzelfalles, anbieten, hinsichtlich fälliger, nicht erfüllter Forderungen eine Ratenzahlungsvereinbarung zu schließen. Wir berechnen für Abschluss und Abwicklung der Ratenzahlungsvereinbarung ein Entgelt in Höhe von 15,00 € brutto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung besteht ausdrücklich nicht.

6. Sicherheitsleistung

6.1 Soweit wir von Ihnen gemäß § 29 AVBFernwärmeV Sicherheit verlangen, umfasst diese den Betrag der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen bzw. von zwei monatlichen Abschlagszahlungen. Sofern wir mit Ihnen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank.

6.2 Im Falle der Verwertung der Sicherheit gemäß § 29 Absatz 3 AVBFernwärmeV haben Sie die Sicherheit, soweit wir uns aus dieser befriedigt haben, unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. erneut zu bestellen.

7. Informationspflicht des Kunden

7.1 Solange nicht sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen aus einer Schlussrechnung gemäß Ziffer 4.2) erfüllt sind, sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich über Änderungen Ihrer Postadresse zu informieren.

7.2 Soweit Sie Ihrer Verpflichtung gemäß Ziffer 7.1 schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns dadurch entstandenen Schaden (Kosten der Adressrecherche) zu verlangen. Wir berechnen diesen Schaden pauschal mit einem Betrag von 12,00 € je Fall. Ihnen ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen ist Ihnen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

8. Einstellung der Versorgung

8.1 Unter den Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV sind wir berechtigt, die Versorgung einstellen zu lassen.

8.2 Sie haben uns die durch die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

9.1 Die Haftung für Schäden, die Sie durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

9.2 Soweit sich ein bei Ihnen eingetretener Schaden als Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses darstellt, sind Ersatzansprüche gegenüber der örtlichen Wärmenetzbetreiberin, der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Hohenzollernstraße 104 – 106, 66117 Saarbrücken geltend zu machen. Wir sind verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste oder hätte voraussehen müssen.

10. Datenschutz/Bonitätsprüfung/Information des Gebäudeeigentümers bei Versorgungsunterbrechung

10.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten (insbesondere die personenbezogenen Daten, die Sie im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss angegeben haben) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energielieferungsvertrages, zur Kundendatenanalyse zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote sowie zum Zwecke der Direktwerbung per Post und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)).

10.2 Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energielieferungsvertrages können wir auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sowie unter Beachtung der Regelungen des § 31 BDSG bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift sowie – falls bekannt – Geburtsdatum) an Auskunfteien wie insbesondere die Schufa Holding AG, die Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG oder die infoscore Consumer Data GmbH übermitteln, um von diesen eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen.

10.3 Im Falle der Unterbrechung der Versorgung an Ihrer Abnahmestelle informieren wir den Gebäudeeigentümer über den Umstand der Versorgungsunterbrechung, nicht jedoch über deren konkreten Anlass. Die Information an den Gebäudeeigentümer trägt dessen berechtigtem Interesse daran Rechnung, seiner Verantwortung für die hausinterne Kundenanlage (z.B. Verhinderung des Einfrierens von Leitungen) nachkommen zu können. Rechtsgrundlage der Information ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

10.4 Ausführliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind den diesem Vertrag beiliegenden „Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu entnehmen, welche darüber hinaus jederzeit unter www.energie-saarlorlux.com zum Abruf bereitstehen.

11. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

11.1 Änderungen der Vertragsbedingungen – mit Ausnahme von Änderungen der Preisänderungsformeln gemäß Anlage 2 – werden durch öffentliche Bekanntgabe gem. §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken (Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken), auf welchen zusätzlich in der Presse (Wochenspiegel

*Diese Regelungen enthalten die Informationen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

oder Saarbrücker Zeitung) hingewiesen wird. Zusätzlich werden Änderungen im Internet unter www.energie-saarlorlux.com veröffentlicht.

11.2 Die in Anlage 2 geregelten Preisänderungsformeln berücksichtigen, sowohl die Entwicklung unserer Kosten für Erzeugung, Bezug und Bereitstellung der Fernwärme, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessen. Sofern nach Vertragsschluss

- Änderungen der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe,
- eine Änderung des Verhältnisses der von uns zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe zueinander,
- eine Veränderung der vertraglichen Grundlage unserer Kosten für den Wärmebezug von dritten Wärmelieferanten,
- eine Neuverhandlung der an den örtlichen Wärmenetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte oder
- neu eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen im Sinne von Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Weitergabe an Sie durch die jeweilige gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen ist, dazu führen, dass die vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV unbrauchbar werden, sind wir berechtigt,

den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. Im Falle der Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts sind wir verpflichtet, Ihnen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung den Abschluss eines neuen Wärmelieferungsvertrages, dessen Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechend angemessen Rechnung tragen, anzubieten.

12. Außergerichtliche Streitbeilegung

12.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (info@energie-saarlorlux.com) gerichtet werden.

12.2 An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Stand: 01. Januar 2022

Anlage 2

Preisblatt Wärme-Direktservice Fernwärme und Regelungen zur Preisänderung

1. Wärmepreise Stand: 01.10.2022

Für die Wärmelieferung, die Messung und die Abrechnung zahlt der Kunde folgende Preise. Die unter den Ziffern 1.1 und 1.2 aufgeführten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

1.1 Grundpreis

Der Kunde zahlt, abhängig von der bei ihm installierten Messeinrichtung, folgenden Grundpreis für den Betrieb der Messeinrichtung sowie die Abrechnung und das Inkasso durch den Lieferanten.

Zählertyp	Grundpreis in Euro/Jahr	
	netto	brutto
Wärmemengenzähler	120,71	143,64
fernablesbarer Wärmemengenzähler	133,68	159,08

Im Grundpreis enthaltene Kosten für den Betrieb der Messeinrichtung (vgl. auch Ziffer 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme (Anlage 1))

Zählertyp	netto	brutto
Wärmemengenzähler	42,00 €	49,98 €
fernablesbarer Wärmemengenzähler	47,00 €	55,93 €

Hinweis gemäß § 3 Abs. 8 FFVAV: fernablesbare Messeinrichtungen verursachen, insbesondere durch die für die Funktion der Fernablesbarkeit notwendige Datenübertragungsmöglichkeit, im Vergleich zu herkömmlichen Messeinrichtungen Mehrkosten, welche durch die damit zugleich verbundenen Einsparungen im Zusammenhang mit der Ablesung nicht vollständig kompensiert werden. Für den Kunden bieten fernablesbare Messeinrichtungen eine bessere Kontrolle über seinen Verbrauch und somit die Möglichkeit, durch eine etwaige Anpassung seines Verbrauchsverhaltens Einsparpotentiale zu erzielen. Da konkrete Ersparnisse vom jeweiligen individuellen Verbrauchsverhalten des Kunden abhängen, kann der Lieferant keine konkreten Angaben zur Höhe möglicher Einsparungen tätigen.

1.2 Arbeitspreis

Der Kunde zahlt für die verbrauchte Wärme einen Arbeitspreis von **21,368 ct/kWh (netto), 25,428 ct/kWh (brutto)**.

2. Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 und 4 der AVBFernwärmeV.

2.1 Preisänderung für den Grundpreis

Der gültige Grundpreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$GP = GP_0 \cdot \frac{VPI}{VPI_0}$$

2.2 Preisänderung für den Arbeitspreis

Der gültige Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,12955 + 0,04452 \cdot \frac{IS}{IS_0} + 0,40654 \cdot \frac{VPI}{VPI_0} + 0,12351 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,07068 \cdot \frac{ECarbix}{ECarbix_0} + 0,02191 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20329 \cdot \frac{THE(Q+2)}{THE(Q+2)_0} \right)$$

Der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an einer Änderung des Arbeitspreises beträgt somit 22,52 %.

2.3 Verwendete Formelzeichen und Indizes

Die unter 2.1 und 2.2 verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

AP = der für das jeweilige Quartal gültige Arbeitspreis in ct/kWh

AP₀ = Basis-Arbeitspreis in Höhe von **9,822 ct/kWh netto**

GP = der für das jeweilige Jahr gültige Grundpreis in €/Jahr je Zähler

GP₀ = Basis-Grundpreis pro Jahr je Zähler

Zählertyp	Grundpreis in Euro/Jahr
	netto
Wärmemengenzähler	119,71
fernablesbarer Wärmemengenzähler	132,58

VPI= aktueller Verbraucherpreisindex

Der Indexwert für VPI ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 17 (Preise), Reihe 7 (Verbraucherpreisindizes für Deutschland), Ziffer 1.1 (Gliederung nach dem Verwendungszweck) zu entnehmen.

VPI₀ = Basisindex für VPI in Höhe von **106,9**

HEL = aktueller Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in €/hl

Der Preis für HEL (Heizöl extra leicht) ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 17 (Preise), Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)), Ziffer 2 (Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)) zu entnehmen.

Es handelt sich um den Preis frei Verbraucher für den Geltungsbereich „Rheinschiene“ (Durchschnitt aus den Preisen für Düsseldorf, Frankfurt am Main und Mannheim/Ludwigshafen) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher (40–50 hl pro Auftrag), einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag.

HEL₀ = Basispreis für HEL in Höhe von **52,30 €/hl**

L = der für das jeweilige Quartal gültige Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ08-D), veröffentlicht unter der Statistik 62361-0016 (Verdiensthebung) der vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; oder <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=62361-0016> unter Werteabruf).

L₀ = Basiswert für L in Höhe von **99,95**

IS = aktueller Index der Erzeugerpreise für Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse (Basis 2015=100), veröffentlicht unter Fachserie 17 (Preise), Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)), Ziffer 1.1 (Aktuelle Ergebnisse) der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden

IS₀ = Basisindex für IS in Höhe von **111,60**

THE(Q+2) = Forward-Preis für das übernächste Quartal für Gas am virtuellen Handelspunkt im Marktgebiet „Trading Hub Europe“ (THE) in €/MWh. Die Forward-Preise in €/MWh werden täglich unter <https://www.powernext.com/futures-market-data> veröffentlicht. Der zur Berechnung Ihres Fernwärmepreises maßgebliche Preis berechnet sich als das arithmetische Mittel aller Tageswerte des „Settlement Price“ im Marktgebiet „THE“ für das übernächste Quartal (Quarter+2) im jeweiligen Kalendermonat.

THE(Q+2)₀ = Basispreis für THE(Q+2) in Höhe von **18,50 €/MWh**

ECarbix = aktueller Index für CO₂-Zertifikate in EUR/tCO₂

Der Index ECarbix gibt täglich den aktuellen Marktwert (börsenbasiert) für EU-Emissionsberechtigungen (European Emission Allowances, EUA) wieder. Der zur Berechnung Ihres Wärmepreises maßgebliche Indexwert berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt aller Tageswerte eines Kalendermonats. Dieser wird am letzten Handelstag eines Monats ebenfalls veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der EEX (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spotmarkt/ecarbix>).

ECarbix₀ = Basispreis für ECarbix in Höhe von **37,30 €/tCO₂**

2.4 Anpassung der Preise

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Vierteljahres (Quartals). Die Anpassung des Grundpreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

Grundlage für die Preis Anpassung sind die Entwicklungen der in den jeweiligen Formeln enthaltenen Indizes.

- Die Werte der Indizes HEL, ECarbix, THE(Q+2) und IS ermitteln sich wie folgt:

- Wert für Januar, Februar und März = Durchschnittswert der Monatsindizes Juli, August und September des Vorjahres
- Wert für April, Mai und Juni = Durchschnittswert der Monatsindizes Oktober, November und Dezember des Vorjahres
- Wert für Juli, August und September = Durchschnittswert der Monatsindizes für Januar, Februar und März des laufenden Jahres
- Wert für Oktober, November und Dezember = Durchschnittswert der Monatsindizes April, Mai und Juni des laufenden Jahres

- Die Werte des Indizes L ermitteln sich wie folgt:

- Wert für Januar, Februar und März = Durchschnittswert der Monatsindizes April, Mai und Juni des Vorjahres
- Wert für April, Mai und Juni = Durchschnittswert der Monatsindizes Juli, August und September des Vorjahres
- Wert für Juli, August und September = Durchschnittswert der Monatsindizes für Oktober, November und Dezember des Vorjahres
- Wert für Oktober, November und Dezember = Durchschnittswert der Monatsindizes Januar, Februar und März des laufenden Jahres

- Die Werte des Index VPI ermitteln sich wie folgt:

Soweit der Wert des Index VPI zur Anpassung des Arbeitspreises zum Beginn eines Quartals heranzuziehen ist:

- Wert für Januar, Februar und März = Durchschnittswert der Monatsindizes Juli, August und September des Vorjahres
- Wert für April, Mai und Juni = Durchschnittswert der Monatsindizes Oktober, November und Dezember des Vorjahres
- Wert für Juli, August und September = Durchschnittswert der Monatsindizes für Januar, Februar und März des laufenden Jahres
- Wert für Oktober, November und Dezember = Durchschnittswert der Monatsindizes April, Mai und Juni des laufenden Jahres

Soweit der Wert des Index VPI zur Anpassung des Grundpreises zum Beginn eines Kalenderjahres heranzuziehen ist:

- Durchschnittswert der Monatsindizes Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsformeln und die Summe werden auf 3 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 bzw. 3 Nachkommastellen gerundet.

Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Sofern eine Änderung der vom Lieferanten zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe, eine Änderung des Verhältnisses der eingesetzten Brennstoffe zueinander, eine Veränderung der Indizes in der Preisänderungsformel zur Berechnung der Wärmebezugskosten des Lieferanten, eine Neuverhandlung der an den örtlichen Wärmenetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte oder die Einführung bzw. Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen durch Gesetz oder behördliche Bestimmung vorgegebenen Belastungen, deren Weitergabe durch die jeweilige gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen ist, dazu führen, dass Bestandteile der vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise unbrauchbar werden, so ist der Lieferant zur außerordentlichen Änderungskündigung des Wärmelieferungsvertrages gemäß den Regelungen der Ziffer 11.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wärme-Direktservice Fernwärme (Anlage 1) berechtigt.

Energieeffizienz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.energie-saarlorlux.com

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach

Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

- (2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betrieblich notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
 - (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
 - (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
 - (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den ihm betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der

Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regel-einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen

zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:
 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärme-

versorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) (weggefallen)
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen

ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) – Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) –

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV)

FFVAV

Ausfertigungsdatum: 28.09.2021

Vollzitat:

„Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591)“

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 5.10.2021 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 28.9.2021 I 4591 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie tritt gem. Art. 3 dieser V am 5.10.2021 in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Bei einem Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme oder über die Versorgung mit Fernkälte hat ein Unternehmen, das einen Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt, die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fernablesbar ist eine Messeinrichtung, wenn sie ohne Zugang zu den einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.
- (2) Fernkälte ist die gewerbliche Lieferung von Kälte aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Kälteerzeugungsanlage.
- (3) Fernwärme ist die gewerbliche Lieferung von Wärme aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Wärmeerzeugungsanlage.
- (4) Versorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt.

§ 3 Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat ein Versorgungsunternehmen Messeinrichtungen zu verwenden, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch ist durch Messung festzustellen, welche den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegeln hat. Wird Dampf als Wärmeträger zur Verfügung gestellt, ist die Dampf- oder die rückgeführte Kondensatmenge zu messen. Soweit das Versorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf die Verbrauchserfassung auf einer Schätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.
- (2) Die Messeinrichtungen sind in der Übergabestation oder an der Übergabestelle durch das Versorgungsunternehmen zu installieren. Der Kunde oder Anschlussnehmer hat dies zu dulden.
- (3) Messeinrichtungen, die nach dem 5. Oktober 2021 installiert werden, müssen fernablesbar sein. Vor dem 5. Oktober 2021 installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen sind bis einschließlich 31. Dezember 2026 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Messeinrichtungen zu ersetzen.
- (4) Fernablesbare Messeinrichtungen nach Absatz 3 müssen mit den Messeinrichtungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtung selbst fernablesbar kann. Fernablesbare Messeinrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind.
- (5) Wird an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die zum Zweck der Fernablesbarkeit an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wird, muss dieses Smart-Meter-Gateway die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (6) Ist an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist, unterliegen die Einrichtung und die

Abrechnung des Messstellenbetriebs den Vorgaben des Messstellenbetriebs im Messstellenbetriebsgesetz.

- (7) Ist im Bereich der Übergabestelle bereits ein Smart-Meter-Gateway für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom vorhanden, kann der Anschlussnehmer zur Messung des Fernwärme- oder Fernkälteverbrauchs, die den tatsächlichen Fernwärme- oder Fernkälteverbrauch des Kunden präzise widerspiegelt, einen Messstellenbetreiber auswählen, um von dem Bündelangebot nach § 6 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch zu machen.
- (8) Sofern das Versorgungsunternehmen eine Weitergabe der bei der Installation, Nachrüstung sowie Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Kosten zu Lasten der Kundinnen und Kunden vorzuzieht, hat das Versorgungsunternehmen den Kundinnen und Kunden die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.

§ 4 Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen

- (1) Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.
- (2) Versorgungsunternehmen, die Kunden mit Fernwärme oder Fernkälte versorgen, sind verpflichtet, die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenzulegen.
- (3) Das Versorgungsunternehmen hat dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung zu stellen. Soweit das Versorgungsunternehmen den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.
- (4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs in folgenden Zeitabständen zur Verfügung zu stellen:
 1. auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und
 2. ansonsten mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Ab dem 1. Januar 2022 sind die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen nach Satz 1 monatlich zur Verfügung zu stellen. Das Versorgungsunternehmen hat bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen zu gewährleisten.

§ 5 Inhalt und Transparenz der Abrechnungen

- (1) Das Versorgungsunternehmen muss dem Kunden mit den Abrechnungen folgende Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung stellen:
 1. die für die Versorgung des Kunden geltenden tatsächlichen Preise und dessen tatsächlichen Verbrauch,
 2. Informationen über
 - a) den aktuellen und prozentualen Anteil der eingesetzten Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältegewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix im Durchschnitt des letzten Jahres,
 - b) die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen; bei Kunden, die mit Fernkälte oder Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 Megawatt versorgt werden, ist diese Verpflichtung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden,

- c) die auf Wärme oder Kälte erhobenen Steuern, Abgaben oder Zölle,
 - 3. einen Vergleich des gegenwärtigen, witterungsbereinigten Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden mit dessen witterungsbereinigtem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres in grafischer Form,
 - 4. Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Kunden-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können,
 - 5. Informationen über Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verbrauchsmessung und der Abrechnung, über Dienste von Bürgerbeauftragten oder über alternative Streitbeilegungsverfahren, soweit diese zur Anwendung kommen,
 - 6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie; im Fall der elektronischen Übermittlung der Abrechnung kann ein solcher Vergleich vom Versorgungsunternehmen alternativ online bereitgestellt und in der Abrechnung darauf verwiesen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 muss das Versorgungsunternehmen, soweit Abrechnungen im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, auf klare und verständliche Weise erklären, wie der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde. In der Abrechnung sind insoweit mindestens die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 5 anzugeben.
 - (3) Das Versorgungsunternehmen hat zudem in leicht zugänglicher Form, auf seiner Internetseite und in den Abrechnungen, Informationen über den Primärenergiefaktor seines technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystems zugänglich zu machen sowie darüber, wie hoch in seinem technisch zusammenhängenden Fernwärme- oder Fernkältesystem der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung ist.
 - (4) Auf Verlangen des Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen.

Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)

Die Energie SaarLorLux AG („Energie SaarLorLux“) erhebt und verarbeitet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen personenbezogene Daten und ist daher gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) verpflichtet, die hiervon betroffenen Personen insoweit umfassend zu informieren. Personenbezogene Daten im Sinne der nachfolgenden Mitteilungen sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes ist die Energie SaarLorLux AG, die Sie zur Ausübung Ihrer im Folgenden (insb. Ziffer 8) näher erläuterten Rechte sowie bei allgemeinen Fragen zum Datenschutz wie folgt erreichen:

Energie SaarLorLux AG

Richard-Wagner-Str. 14-16, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 587-4777

E-Mail: datenschutz@energie-saarlorlux.com

2. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten der Energie SaarLorLux AG erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Herr Boris Reibach

Scheja und Partner Rechtsanwälte mbB

Adenauerallee 136, 53113 Bonn

Telefon: 0228 / 227226-0

Kontaktformular: www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html

3. Quellen und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Energie SaarLorLux verarbeitet zunächst personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung unmittelbar bei Ihnen erhebt. Zudem verarbeitet Energie SaarLorLux – soweit dies im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist – personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von Dritten (z.B. Kooperationspartnern, einer Kreditauskunftei, örtlichen Verteilnetzbetreibern, Dienstleistern im Bereich Adressermittlung und -recherche oder Vertriebsmittlern) zulässigerweise übermittelt werden.

Verarbeitet werden personenbezogene Daten folgender Kategorien: Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort), Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und -abwicklung (z.B. Energieverbräuche und Kontodaten), Bonitätsdaten, Werbe- und Vertriebsdaten.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Energie SaarLorLux erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu nachfolgend genannten Zwecken:

• **Vorbereitung und Durchführung von Verträgen**

Hierunter fallen Datenverarbeitungen, die den eigentlichen Vertragsschluss vorbereiten (z.B. die Ausfertigung von Vertragsunterlagen, die Lieferanmeldung beim örtlich zuständigen Netzbetreiber) sowie solche, die der Vertragsdurchführung und -abwicklung dienen, wie die Abrechnung unserer Leistungen, der Rechnungs- und ggf. Mahnungsversand, Maßnahmen zur Forderungsbeitreibung, die Prüfung personengebundener Tarifvoraussetzungen (z.B. im Rahmen von Kooperationen mit dritten Leistungserbringern) sowie die

Übermittlung vertragsbezogener Informationen (z.B. Preismitteilungen) an Sie. Ferner verarbeiten wir Ihre Daten insoweit auch im Rahmen von Authentifizierungsabfragen. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO.

• **Verarbeitung zu gesetzlichen Zwecken**

Hierunter fallen die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, Maßnahmen zur Sicherstellung unserer IT-Sicherheit sowie die Erteilung von Auskünften an Behörden bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO.

• **Kooperationen**

Energie SaarLorLux geht mit Erbringern von Versorgungsleistungen Kooperationen ein. Hierbei werden Ihre personenbezogenen Daten zwischen den Parteien ausgetauscht, um Versorgungsbedarf und -möglichkeit zu ermitteln, entsprechende Angebote vorzubereiten und den Vertrag durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (insbesondere für die Übermittlung an Kooperationspartner) Ihrer personenbezogenen Daten ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, wobei das berechtigte Interesse der Energie SaarLorLux darin besteht, Sie – ggf. in Kooperation mit Dritten – über mögliche Produkte zu informieren und Ihnen die entsprechenden Versorgungsdienstleistungen erbringen zu können. Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Vertrages verarbeiten, ist Rechtsgrundlage insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO.

• **Direktwerbung für eigene Produkte**

Energie SaarLorLux stellt Ihnen unter Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten regelmäßig auf dem Postweg (Briefpost oder Übersendung des Kundenmagazins der Energie SaarLorLux) Produktinformationen über eigene Produkte (Energiefieferverträge und zusätzliche energienahe Dienstleistungen, etwa bezüglich Photovoltaik-Anlagen, Gasbrennwertheizungen, Wärmepumpen, Elektromobilität und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz) zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, wobei das berechtigte Interesse der Energie SaarLorLux darin besteht, Ihnen Informationen über eigene Produkte zum Zweck der Direktwerbung zukommen zu lassen.

• **Markt- und Meinungsforschung**

Energie SaarLorLux wird Ihren Namen sowie Ihre Anschrift an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeben, um von diesen Umfragen auf dem Postweg durchführen zu lassen. Die eingesetzten Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden insoweit als Auftragsverarbeiter der Energie SaarLorLux im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig. Rechtsgrundlage der Markt- und Meinungsumfragen ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, wobei das berechtigte Interesse der Energie SaarLorLux darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität ihrer bereits angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne ihrer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• **Bonitätsprüfung**

Energie SaarLorLux kann zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie – falls bekannt – Ihr Geburtsdatum an Auskunfteien wie insbesondere

• die **Schufa Holding AG**,

• die **Creditreform Dr. Uthoff KG** oder

• die **infoscore Consumer Data GmbH**

übermitteln, um eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an die genannten Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann gegebenenfalls kein Vertragsschluss mehr möglich. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO, wobei das berechtigte Interesse der Energie SaarLorLux darin besteht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren.

• **Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung**

Eine über die vorgenannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Energie SaarLorLux zu weiteren Zwecken findet nur statt, soweit Sie ihr eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils zu dem betreffenden Zweck erteilt haben. Dies betrifft insbesondere die Direktwerbung für eigene Produkte sowie die Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen auf anderen Wegen als dem Postweg. Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen jeweils Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO.

5. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Um die unter Ziffer 4. genannten Zwecke – insbesondere die Erfüllung bestehender Vertragsverhältnisse – erreichen zu können, erhalten zunächst von Energie SaarLorLux beauftragte Dienstleister (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziffer 8 DSGVO) Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten. Es handelt sich hierbei z. B. um Unternehmen, die in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Callcenter-Leistungen und Kundenservice, Inkasso, Anlagevermittlung, Steuern und Finanzen, Anschriftenermittlung, Markt- und Meinungsforschung, Vertrieb und Marketing tätig sind.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zum Erreichen der unter Ziffer 4. genannten Zwecke notwendig ist. Offengelegt werden Ihre personenbezogenen Daten insoweit z. B. gegenüber Kooperationspartnern, Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Fachbetrieben und Handwerkern sowie den unter Ziffer 4 genannten Auskunftseien.

6. Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen

Findet eine Datenübermittlung an Stellen statt, deren Sitz oder deren Ort der Datenverarbeitung nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen ist, stellen wir vor der Weitergabe sicher, dass außerhalb von gesetzlich erlaubten Ausnahmefällen beim Empfänger entweder ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (z. B. durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, durch geeignete Garantien wie die Vereinbarung sogenannter EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Union mit dem Empfänger) bzw. Ihre hinreichende Einwilligung vorliegt.

7. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Energie SaarLorLux verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten mindestens bis zur Erreichung des Zwecks, zu welchem sie jeweils erhoben wurden, in der Regel also für die Dauer eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Ihre Postanschrift wird Energie SaarLorLux auch über das Ende der bestehenden Geschäftsverbindung hinaus für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte (vgl. oben unter Ziffer 4.) verarbeiten.

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Zweckerreichung gelöscht, sofern sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind und die befristete Vorhaltung der Daten nicht zu

folgenden Zwecken weiter erforderlich ist:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (diese kann bis zu zehn Jahre ab Ende des bestehenden Vertragsverhältnisses betragen)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften

8. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, jederzeit **Auskunft** über die zu Ihrer Person bei Energie SaarLorLux gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 34 BDSG). Nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen Ihnen weiter das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 35 BDSG), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht zu, Ihre bei Energie SaarLorLux gespeicherten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von Ihnen benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**, Art. 20 DSGVO). Sie können ferner unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Energie SaarLorLux **widersprechen** (nähere Informationen unter „Widerspruchsrecht“). Soweit Sie Energie SaarLorLux zu bestimmten Zwecken eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit gegenüber Energie SaarLorLux **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage der erteilten Einwilligung bis zu einem erklärten Widerruf bleibt von diesem Widerruf unberührt. Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Energie SaarLorLux gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, haben Sie das **Recht auf Beschwerde** (Art. 77 DSGVO) bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 94781-0

Telefax: 0681 / 94781-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung der in Auftrags- und Vertragsformularen (physisch sowie elektronisch) der Energie SaarLorLux als zwingend anzugeben gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss jeweils erforderlich. Sie sind verpflichtet, diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden, so dass der Vertrag nicht zustande kommen kann.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung von Geschäftsbeziehungen nutzt Energie SaarLorLux grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

Widerspruchsrecht

I. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie sind berechtigt, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) erfolgt (vgl. insoweit die Angabe der Rechtsgrundlagen oben unter Ziffer 4.), Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Widersprechen Sie der Verarbeitung, wird Energie SaarLorLux Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zu den jeweiligen Zwecken verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

II. Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung für Zwecke der Direktwerbung

Sie sind berechtigt, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch Energie SaarLorLux zum Zwecke der Direktwerbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird Energie SaarLorLux die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann – sowohl in den Fällen nach Ziffer I. als auch in den Fällen nach Ziffer II. – formfrei unter Nutzung der oben unter Ziffer 1. genannten Kontaktdaten erfolgen.